

# STATUTEN

# DATENSCHUTZ-FORUM SCHWEIZ

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck	2
<b>II.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
Art. 3	Mitgliedschaft	2
Art. 4	Einzelmitglieder	2
Art. 5	Kollektivmitglieder	2
Art. 6	Ehrenmitglieder	2
Art. 7	Gönner und Gönnerinnen	2
Art. 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
Art. 9	Austritt	3
Art. 10	Ausschluss	3
<b>III.</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>3</b>
Art. 11	Organe	3
Art. 12	Ordentliche Mitgliederversammlung	3
Art. 13	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	4
Art. 14	Stimmrecht	4
Art. 15	Wahlen und Abstimmungen	4
Art. 16	Vorstand	4
Art. 17	Geschäftsleitung	4
Art. 18	Geschäftsstelle	5
Art. 19	Revisionsstelle	5
<b>IV.</b>	<b>FINANZIELLES</b>	<b>5</b>
Art. 20	Finanzierung	5
Art. 21	Haftung	5
Art. 22	Rechnungsjahr	5
<b>V.</b>	<b>STATUTENREVISION</b>	<b>5</b>
Art. 23		
<b>VI.</b>	<b>AUFLÖSUNG</b>	<b>6</b>
Art. 24		
<b>VII.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art. 26		

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen DATENSCHUTZ-FORUM SCHWEIZ (Forum) gegründet am 6. September 1999 besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2 Das Forum hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 2 Zweck

Das Forum fördert die Diskussion, die praktische Umsetzung, die Weiterentwicklung sowie die Forschung auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit, indem es insbesondere:

1. den Informationsaustausch unter den am Datenschutz interessierten Personen aus allen Fachrichtungen der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Wissenschaft aktiv unterstützt;
2. betroffenen Personen, Datenbearbeitenden, Behörden, Politikern und Medien Informationen sowie Unterlagen für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in Datenschutz- und Datensicherheitsfragen zur Verfügung stellt;
3. die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datensicherheit anbietet und fördert;
4. Kontakte zu Organisationen mit gleichen Zielsetzungen im In- und Ausland pflegt.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitgliedschaft

1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages ist nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

### Art. 4 Einzelmitglieder

Natürliche Person werden als Einzelmitglieder aufgenommen.

### Art. 5 Kollektivmitglieder

Juristische Personen werden als Kollektivmitglieder aufgenommen.

### Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Datenschutz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Art. 7 Gönner und Gönnerinnen

Natürliche Personen und juristische Personen, die das Forum mit den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträgen unterstützen, ohne diesem als Mitglied beizutreten, sind Gönner oder Gönnerin.

### Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die das Forum gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen zu bieten vermag.

2 Die Mitglieder unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bestrebungen und Tätigkeiten des Forums.

3 Die Mitglieder zahlen an das Forum eine Eintrittsgebühr sowie einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung alljährlich für das Folgejahr festgelegt wird. Die Beiträge an das Forum werden zu Beginn des Kalenderjahres erhoben und sind bis Ende Januar zu entrichten.

4 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Art. 9 Austritt**

Der Austritt aus dem Forum ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Austritte sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 10 Ausschluss**

1 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann diesen Entscheid durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen lassen. Die Wiederaufnahme ist zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens nach einem Jahr, möglich.

2 Der Ausschluss erfolgt:

- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
- bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Statuten des Forums oder wenn dem Forum Schaden zugefügt wurde;
- bei Handlungen, die mit dem Zweck und den Bestrebungen des Vereins unvereinbar sind.

## **III. ORGANISATION**

### **Art. 11 Organe**

Die Organe des Forums sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsleitung,
4. die Revisionsstelle.

### **Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

2 Die Einladung und die Traktandenliste der Versammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.

3 Zusätzliche Traktanden aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Abnahme des Jahresberichtes und des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
2. die Abnahme der Jahresrechnung, die Entgegennahme des Revisionsberichtes und für die Entlastung des Vorstandes;
3. die Festsetzung der Eintrittsgebühr, der Mitglieder- und Gönnerbeiträge für das folgende Jahr;
4. die Wahl:
  - des Vereinspräsidenten,
  - der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - der Revisionsstelle;
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

6. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
7. Teil- und Totalrevision der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Forums;
9. Beschlussfassung über andere, ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Geschäfte.

## **Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

- 1 Ausserordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

## **Art. 14 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind die Einzelmitglieder, die Kollektivmitglieder und die Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme.

## **Art. 15 Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt – sofern nicht geheime Abstimmung oder ein anderes Wahlverfahren beschlossen wird – das offene Handmehr.
- 2 Bei Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung - sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist – durch das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (= absolutes Mehr). In den folgenden Wahlgängen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen (= relatives Mehr). Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

## **Art. 16 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens 4 ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des / der von der Mitgliederversammlung gewählt Präsidenten / Präsidentin, selbst.
- 3 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.
- 4 Der Vorstand ist zuständig für:
  1. die laufenden Geschäfte;
  2. das Errichten der Geschäftsstelle;
  3. die Einsetzung von Arbeitsgruppen sowie deren Bestellung;
  4. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
  5. den Erlass von Reglementen;
  6. die Erstellung des Jahresbudgets;
  7. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 5 Der Vorstand besorgt im übrigen sämtliche Angelegenheiten des Forums, soweit dies nicht durch die Statuten und das Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt das Forum gegen aussen.
- 6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für das Forum führen der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und ein Mitglied des Vorstandes kollektiv zu Zweien.

## **Art. 17 Geschäftsleitung**

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Kassier / der Kassiererin und dem Aktuar / der Aktuarin.

2 Die Geschäftsleitung bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und besorgt die ihm übertragenen Aufgaben.

3 Für ausserordentliche und nicht budgetierte Ausgaben besitzt die Geschäftsleitung eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.— im einzelnen Fall.

## **Art. 18 Geschäftsstelle**

1 Der Vorstand richtet für die Geschäftsführung eine ständige Geschäftsstelle ein.

2 Die Organisation und die Entschädigung der Geschäftsstelle ist Sache des Vorstandes. Im Übrigen untersteht sie der Aufsicht des Vorstandes und insbesondere derjenigen des Präsidenten / der Präsidentin.

3 Die Geschäftsstelle besorgt gemäss Statuten, Reglementen und Vertrag die administrativen Arbeiten des Forums sowie alle Geschäfte, die ihm von seinen Organen und vom Präsidenten übertragen werden.

## **Art. 19 Revisionsstelle**

1 Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle; die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

2 Die Revisionsstelle überprüft alljährlich die gesamte Rechnungsführung des Forums und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

## **IV. FINANZIELLES**

### **Art. 20 Finanzierung**

Das Forum finanziert sich insbesondere durch:

1. Mitgliederbeiträge,
2. Eintrittsgebühren
3. Gönnerbeiträge,
4. Erlöse aus Veranstaltungen,
5. Erträge aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Produkten
6. Erträgen aus dem Vermögen.

### **Art. 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Forums haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 22 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Forums beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **V. STATUTENREVISION**

### **Art. 23**

1 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2 Anträge auf Revision der Statuten sind spätestens Ende des der ordentlichen Mitgliederversammlung vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes schriftlich und begründet einzureichen.

3 Alle Anträge sind mindestens 6 Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## VI. AUFLÖSUNG

### Art. 24

1 Die Auflösung des Forums bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2 Ein allfälliges Vermögen muss bei der Vereinsauflösung einer seiner ursprünglichen Bestimmung möglichst entsprechenden Verwendung erhalten werden. Die über die Auflösung des Forums entscheidende Mitgliederversammlung bestimmt, auf wen das Vereinsvermögen übergeht.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 26

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 6. September 1999 genehmigt worden. Sie treten ab sofort in Kraft.

## Datenschutz-Forum Schweiz

Der Tagespräsident:

Der Führer des Tagesprotokolles:

Urspeter Meyer

Beat Rudin